

Merkblatt

Buchführung

Die Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb errechnen sich als Differenz zwischen dem Betriebsvermögen am Ende des Geschäftsjahres und dem des Vorjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Diese Bereinigung ist erforderlich, damit der Gewinn nicht durch außerbetriebliche Vorgänge beeinflusst wird, die das Betriebsvermögen verändert haben.

In der Regel ist jeder Gewerbetreibende dazu verpflichtet, das Betriebsvermögen nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung anzusetzen. Damit wird die steuerliche Buchführungspflicht aus dem Handelsrecht abgeleitet. Auch wenn das Unternehmen nicht im Handelsregister eingetragen ist (so genannter Kleingewerbetreibender), besteht für gewerbliche Unternehmer eine Buchführungspflicht, wenn

- **die Jahresumsätze mehr als 600.000 Euro (netto ohne Umsatzsteuer) betragen oder**
- **ein Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 60.000 Euro im Wirtschaftsjahr erzielt wird.**

Sofern diese zurzeit gültigen steuerlichen Grenzen nicht erreicht werden, hat der Gesetzgeber mit der Einnahmen-Überschuss-Rechnung bestimmte Erleichterungen geschaffen. Danach wird der Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt und versteuert.

Kleingewerbetreibende können sich aber auch freiwillig für die Vollbuchführung (einfache oder doppelte Buchführung) entscheiden. Im Gegensatz zur einfachen Buchführung werden bei der doppelten Buchführung alle im Laufe des Jahres vorkommenden Geschäftsvorfälle nicht nur in zeitlicher, sondern auch in sachlicher Ordnung festgehalten. Sie erfasst systematisch alle Vorgänge nach ihrer Vermögens- und nach ihrer Erfolgswirkung.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Bw. (FH) Susanne Stammberger

Industrie- und Handelskammer zu Coburg
Schloßplatz 5, 96450 Coburg
Telefon: (0 95 61) 74 26-11
Telefax: (0 95 61) 74 26-15
E-Mail: stammberger@coburg.ihk.de